

## Konsum auf Pump – Update<sup>1</sup>

Auf den 1. Januar 2016 sind einige Änderungen des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1) in Kraft getreten. Und seit dem 1. Juli 2016 beträgt der Jahreszins höchstens 10 Prozent, für Kredit- und Kundenkarten 12 Prozent.

### Inhalt

Neuer Maximalzinssatz .....	1
Game over für die «Expresskredite» der Bank-now: .....	2
Redaktionelle Verbesserungen bei der Regelung von Leasing und Plastikkarten .....	2
Verlängerung der Widerrufsfrist auf 14 Tage .....	3
Neue Regeln für die Kreditfähigkeitsprüfung .....	3
Verbot aggressiver Werbung .....	5
Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditvermittler .....	5
Anhang: Konvention über Werbebeschränkungen .....	7

### Neuer Maximalzinssatz

Art. 14 KKG schreibt vor, dass der effektive Jahreszins in der Regel 15 Prozent nicht übersteigen darf. Und er gibt dem Bundesrat die Kompetenz, ihn festzulegen. Dabei soll er die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze berücksichtigen. Die neue Bestimmung in der Verordnung zieht den «Dreimonatslibor» heran, den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich Banken untereinander ungesicherte Kredite mit einer Laufzeit von drei Monaten gewähren.

Der Bundesrat machte per 1. Juli 2016 von seiner Kompetenz Gebrauch und beschloss, dass der Maximalzins 10 Prozentpunkte über dem Dreimonatslibor zu liegen kommt. Für Überziehungskredite auf laufendem Konto und für Kredit- und Kundenkarten beträgt der Zuschlag 12 Prozentpunkte. Zugleich legte der Bundesrat fest, dass der Maximalzinssatz nicht unter 10 Prozent, beziehungsweise 12 Prozent, sinken kann, selbst wenn der Dreimonatslibor negativ ist.

Das EJPD hat den Maximalzinssatz für 2017 in einer Verordnung auf 10 und 12 Prozent festgelegt.

---

#### Art. 1 der Verordnung zum KKG

*alt:*

Der Zinssatz nach Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG darf höchstens 15 Prozent betragen

*neu:*

**<sup>1</sup> Der Höchstwert für den Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG (Höchstzinssatz) setzt sich zusammen aus dem von der Nationalbank ermittelten Dreimonatslibor und einem Zuschlag von 10 Prozentpunkten; dabei wird der so ermittelte Wert gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Höchstzinssatz beträgt mindestens 10 Prozent.**

**<sup>2</sup> Für Überziehungskredite auf laufendem Konto und Kredit- und Kundenkarten mit**

---

<sup>1</sup> Update vom 03.05.2017

**Kreditoption beträgt der Zuschlag auf den Dreimonatslibor 12 Prozentpunkte. Der Höchstzinssatz beträgt für diese Fälle mindestens 12 Prozent.**

<sup>3</sup> **Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement legt den Höchstzinssatz jährlich fest.**

## Game over für die «Expresskredite» der Bank-now

Der Gesetzgeber wollte den «Expresskredit» der Bank-now einen Riegel schieben. Die Bank-now hatte mit einer aggressiven Kampagne "Bargeld in nur vier Stunden!" versprochen. Der «Expresskredit» belief sich auf maximal 10'000 Franken. Das KKG musste nicht beachtet werden, weil der Kredit samt 13,5 Prozent Zinsen spätestens nach einem Jahr zurückbezahlt werden musste.

Eine Lücke ist geblieben: Kredite mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten fallen nicht unter KKG. Noch bevor die Revision in Kraft treten konnte, welche das Aus für den «Expresskredit» bedeutete, wurden am Kiosk (!) Minikredite für maximal 3000 Franken mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten angeboten. Die Geschichte des Konsumkreditrechts ist eine Geschichte der mehr oder weniger tauglichen Versuche, durch die Gesetzeslücken zu schlüpfen!

---

### Art. 7 Ausschluss

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

- f. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit entweder *innert höchstens drei Monaten* ~~oder in nicht mehr als vier Raten innert höchstens zwölf Monaten~~ zurückzahlen muss;

## Redaktionelle Verbesserungen bei der Regelung von Leasing und Plastikkarten

Artikel 8 zählt die Gesetzesbestimmungen auf, welche für den Leasingvertrag, beziehungsweise für die Kredit- und Kundenkartenkonti und Überziehungskredite gelten sollen. Die Lehre war einhellig der Meinung, dass die Aufzählung unvollständig ist. Nun sind die redaktionellen Versehen korrigiert worden. Es geht um folgende Bestimmungen:

- Bestimmung über den Sinn und Zweck der Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 22 KKG),
- Bestimmungen über die Informationsstelle für Konsumkredit (Art. 23 und 24 KKG und Art. 25 Abs. 1 und 3),
- die Bestimmungen im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 36) und
- die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht der Kreditvermittlung (Art. 39 und 40).

---

### Art. 8 Einschränkung

*alt:*

<sup>1</sup> Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–21, 26, 29, 31–35, 37 und 38.

<sup>2</sup> Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Artikeln 12–16, 17 Absätze 1 und 2, 18 Absätze 1 und 3, 19–21, 27, 30–35, 37 und 38.

**neu:**

<sup>1</sup> Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, **19–24, 25 Absätze 1 und 3**, 26, 29 und 31–40.

<sup>2</sup> Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Artikeln 12–16, 17 Absätze 1 und 2, 18 Absätze 1 und 3, **19–24, 25 Absätze 1 und 3**, 27, 30–40.

## Verlängerung der Widerrufsfrist auf 14 Tage

Per 1. Januar 2016 ist beim Haustürgeschäft, bei der Partnervermittlung und beim Konsumkredit das Widerrufsrecht von sieben auf 14 Tage verlängert worden.

### Art. 16 Widerrufsrecht

*alt:*

<sup>1</sup> Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von *sieben* Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

<sup>2</sup> Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung *am siebenten Tag* der Post übergeben wird.

<sup>3</sup> Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40 f des Obligationenrechts.

**neu:**

<sup>1</sup> Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von **14** Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

<sup>2</sup> Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung **am letzten Tag der Widerrufsfrist** der Post übergeben wird.

<sup>3</sup> Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40 f des Obligationenrechts. **Bei missbräuchlichem Gebrauch oder missbräuchlicher Nutzung der Sache während der Widerrufsfrist schuldet die Konsumentin oder der Konsument eine angemessene Entschädigung, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.**

## Neue Regeln für die Kreditfähigkeitsprüfung

Nach wie vor darf sich die Kreditgeberin auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zum Haushaltsbudget verlassen. Beim Leasingvertrag kann sie sich auch auf die Angaben zu Vermögenswerten verlassen, welche die Bezahlung der Leasingraten sicherstellen (was immer das sein soll).

Das Gesetz hält nun ausdrücklich fest, was die Kreditgeberinnen schon vorher machen konnten – und in der Praxis auch machten: Sie können einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis (oder andere Dokumente zum Einkommen) verlangen.

Verschärft werden die Pflichten der Kreditgeberin, wenn sie an den Angaben der Konsumentin zweifelt: Sie muss die Angaben der Gesuchstellerin mit weiteren Dokumenten prüfen. Und sie darf sich nicht mit dem Auszug aus dem Betreibungsregister und den Lohnnachweisen begnügen.

Die Kreditgeberin wird in diesem Zusammenhang zusätzlich in die Pflicht genommen. Der Verstoss gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit den Angaben der Konsumentin kann neu eine der Sanktionen nach Art. 32 KKG auslösen.

---

**Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten***alt:*

<sup>1</sup> Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.

<sup>3</sup> Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente *wie des Auszugs aus dem Betreibungsregister oder eines Lohnausweises* überprüfen.

*neu:*

<sup>1</sup> Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen. **Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben.**

<sup>3</sup> Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. **Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.**

---

**Art. 32 Sanktion***alt:*

<sup>1</sup> Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

<sup>2</sup> Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

*neu:*

<sup>1</sup> Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 28, 29, 30 **oder 31**, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

<sup>2</sup> Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen Artikel 28, 29, 30 **oder 31**, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

## Verbot aggressiver Werbung

Artikel 36, der auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hinweist, hat neu einen Randtitel bekommen («Grundsatz»), weil neu das Verbot der aggressiven Werbung in zwei neuen Artikeln (Art. 36a und Art. 36b) geregelt wird.

Das Parlament hat es der Kreditinstituten und Leasinggesellschaften überlassen, in einer Konvention selbständig zu regeln, welche Werbung verboten sein soll. Der Bundesrat soll nur eingreifen, wenn die Konvention nicht zustande kommen oder wenn sie ungenügend sein sollte.

Die Konvention ist am 27. November 2015 abgeschlossen worden. Sie befindet sich im Anhang dieses Updates.

**neu:**

---

### Art. 36a Aggressive Werbung

<sup>1</sup> Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden.

<sup>2</sup> Die Kreditgeberinnen umschreiben in einer privatrechtlichen Vereinbarung in angemessener Weise, welche Werbung als aggressiv gilt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt, welche Werbung als aggressiv gilt, wenn innert angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn er diese Vereinbarung für ungenügend erachtet.

---

### Art. 36b Strafbestimmung

Wer vorsätzlich gegen das Verbot der aggressiven Werbung verstösst, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

## Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditvermittler

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kreditvermittlungsbewilligung sind etwas klarer formuliert worden.

---

### Art. 40 Bewilligungsvoraussetzungen

*alt:*

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller:

- a. *zuverlässig ist* und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;

*neu:*

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller:

- a. **Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet** und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;



# K O N V E N T I O N

## betreffend Werbeeinschränkungen und Prävention im Privatkredit- und Konsumentenleasinggeschäft

### A. Präambel

Die im Privatkredit- und Konsumentenleasinggeschäft (gesamthaft nachstehend „Konsumkredite“ genannt) tätigen Mitglieder des Verbandes Schweiz. Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF), des Schweiz. Leasingverbandes (SLV) und weitere in diesen Bereichen aktive Institute (vgl. Liste der an der Konvention beteiligten Institute) haben sich zu einer **Selbstregulierung der Kreditwerbung für Konsumkredite** und zur **Umsetzung von Präventionsmassnahmen** entschlossen. Dadurch soll das in Art. 36a des Konsumkreditgesetzes (KKG) enthaltene Verbot aggressiver Werbung konkretisiert werden. Zu diesem Zweck schliessen die beteiligten Institute die vorliegende Konvention betreffend Werbeeinschränkungen und Prävention ab.

### B. Selbstregulierung der Konsumkreditwerbung

#### 1. Grundsätze

Das gesetzliche Verbot der „aggressiven Werbung“ (Art. 36a KKG) führt nach dem Verständnis der beteiligten Institute zu folgenden Handlungsmaximen:

- a. Bei den Konsumenten soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass Konsumkredite besonders rasch und ohne Vornahme einer detaillierten Kreditfähigkeitsprüfung erhältlich seien.
- b. Junge Erwachsene (Personen, die unter 25 Jahre alt sind) sollen durch die Werbung für Privatkredite nicht besonders angesprochen werden.
- c. Auf Werbung für die Aufnahme von Konsumkrediten mit Argumenten, die offensichtlich ökonomisch nicht sinnvoll sind, ist zu verzichten.
- d. Auf Werbung für die Aufnahme von Konsumkrediten zur Finanzierung kurzzeitiger kostspieliger Freizeitaktivitäten, Feste etc. ist zu verzichten.

- e. Auf aufdringliche Verteilaktionen von Werbemitteln auf Strassen und Plätzen etc. ist zu verzichten.

Die in dieser Konvention zusammengefassten Grundsätze und Regeln bezüglich Konsumkreditwerbung gelten für alle Medien und insbesondere auch für Internet und Social Medias, soweit der Konsumkredit die Hauptbotschaft der Werbung ist.

Die beteiligten Institute verpflichten sich, durch geeignete Massnahmen gegenüber den der Bewilligungspflicht gemäss Art. 39 KKG unterstellten Kreditvermittlern darauf hinzuwirken, dass die in dieser Konvention zusammengefassten Regeln bezüglich Konsumkreditwerbung auch durch diese Vermittler beachtet werden, und notfalls die Zusammenarbeit mit solchen Vermittlern, die sich nicht an diese Regeln halten, abubrechen.

## **2. Keine spezifisch auf junge Erwachsene ausgerichtete Werbung**

Die Werbung für Privatkredite soll junge Erwachsene (Personen, die unter 25 Jahre alt sind) nicht besonders ansprechen. Unzulässig ist die Werbung in Jugendzeitschriften, die von der Lauterkeitskommission nicht explizit freigegeben sind.

## **3. Beispiele**

- a. **Keine Werbung für „Expresskredite“ etc., oder mit Argumenten, welche auf andere Weise den Verzicht auf eine umfassende KKG-konforme Kreditfähigkeitsprüfung vermuten lassen**

Unzulässig sind Argumente, die mit einer besonders raschen Erhältlichkeit von Konsumkrediten werben, wie z.B. „Expresskredite“, „Kreditprüfung innert 30 Minuten“, „Sofortkredite“, „sofort Bargeld“, „Auszahlung“ oder „Gutschrift des Kreditbetrages innert 4 Stunden“ etc. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung der Worte „Bestellung“ mit Bestellschein für Konsumkredite, oder „Barkreditbestellung“ (z.B. in Antragsformularen oder Coupons).



Untersagt sind generell Werbeargumente, die den Verzicht auf eine umfassende Kreditfähigkeitsprüfung bzw. die voraussetzungslose Erhältlichkeit von Konsumkrediten vermuten lassen. Zu verzichten ist daher auf Formulierungen, wie „Sie bestimmen die Höhe Ihrer Monatsrate“ bzw. „Ihres Kredites unabhängig von Ihrem Einkommen“ resp. „Ihren weiteren Verpflichtungen selber“.

**b. Keine Werbung mit offensichtlich ökonomisch nicht sinnvollen Argumenten**

Es ist unzulässig, für die Aufnahme von Konsumkrediten zu offensichtlich ökonomisch nicht sinnvollen Zwecken zu werben. Dazu gehört generell die Empfehlung der Aufnahme von Konsumkrediten für den Abbau von Schulden, die erfahrungsgemäss niedriger zu verzinsen sind als Konsumkredite (z.B. Steuerschulden). In diesem Zusammenhang sind insbesondere Ausdrücke wie „Sparkredite“ etc. untersagt.

**c. Keine Werbung für die Konsumkredit-Finanzierung kurzfristiger kostspieliger Freizeitaktivitäten oder Feste**

Unzulässig sind Argumente oder Bilder, die für die Aufnahme von Konsumkrediten zur Finanzierung von Ferien, Hochzeitsfesten etc. werben. Untersagt sind daher Begriffe wie „Ferienkredite“, „Hochzeitskredite“ etc.

**d. Keine Verteilaktionen auf öffentlichem Grund und keine Abbildung von Bargeld**

Untersagt sind besonders aggressive Werbemethoden, wie z.B. die Verteilung von Kreditunterlagen auf öffentlichen Strassen und Plätzen abseits von Fahrzeugausstellungen und dergleichen, in öffentlichen Bereichen von Bahnhöfen, Flughäfen etc. und die Aushändigung von Werbecoupons, deren Form und bildnerische Gestaltung an Banknoten erinnert.

**e. Keine Werbung in Freizeiteinrichtungen für junge Erwachsene und in Spielsalons**

Untersagt ist die Werbung in Spielsalons und generell in Freizeiteinrichtungen, die deutlich für Personen unter 25 Jahren bestimmt sind.

**f. Weitere Beispiele unerlaubter aggressiver Werbung in Nachachtung der Rechtsprechung**

Die Vorstände des VSKF und des SLV sind ermächtigt, in Nachachtung der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zu Art. 36a KKG und der Schweiz. Lauterkeitskommission die Konvention durch gemeinsame Statuierung weiterer Beispiele unerlaubter Werbung zu ergänzen.

**C. Präventionsmassnahmen**

**1. Abgabe von Merkblättern etc. zur reduzierten Tragbarkeit von Konsumkrediten nach Scheidung, Trennung, Arbeitsplatzverlust etc.**

Die beteiligten Institute sind sich bewusst, dass Konsumkredite wie alle Kredite zu finanziellen Problemen führen können, wenn sich die Einkommens-/Ausgabensituation des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin nach der positiv verlaufenen Kreditfähigkeitsprüfung und nach der Kreditaufnahme durch unerwartete Ereignisse wie Ehescheidung, Ehetrennung, Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Invalidität etc. verändert. Sie verpflichten sich, den Kreditantragstellern/-innen zusammen mit den Kreditunterlagen ein diese Risiken behandelndes Merkblatt abzugeben oder auf andere Weise auf diese Risiken hinzuweisen. Weiter verpflichten sie sich, diese Risiken auch auf ihren Websites hervorzuheben.

**2. Bekanntgabe von Grundsätzen der verantwortungsbewussten Kreditaufnahme**

Der VSKF und der SLV veröffentlichen auf ihren Homepages Grundsätze/Empfehlungen für eine verantwortungsbewusste Kreditaufnahme. Die betei-

ligten Institute verpflichten sich, in ihren Websites Links zu diesen Homepages von VSKF und SLV einzurichten oder auf ihren eigenen Websites solche Informationen aufzuschalten.

### **3. Schulungsveranstaltungen**

Die beteiligten Institute sind sich bewusst, dass der vernünftige Umgang mit Krediten, deren Aufnahme ab Eintritt in das Erwachsenenalter möglich ist, frühzeitig gelernt werden muss. Der VSKF, der SLV und die beteiligten Institute unterstützen zu diesem Zweck mit Dokumentationsmaterial Informationsveranstaltungen, deren Durchführung von Schulen auf Sekundar- und Mittelschulniveau angeboten wird. Der VSKF und der SLV sind bereit, bei Bedarf einen Leitfaden für Privatkredite und Konsumentenleasing zu erstellen, der an Schulen abgegeben werden kann.

### **D. Durchsetzung der Konvention**

Die Schweizerische Lauterkeitskommission wird als ausschliessliche Kontrollstelle eingesetzt, mit dem Auftrag, nach Massgabe ihres jeweiligen Geschäftsreglementes auf schriftliche begründete Beschwerde hin allfällige Missachtungen der werblichen Selbstbeschränkung gemäss Art. 36a Abs. 2 KKG festzustellen. Ein rechtskräftiger Entscheid der Lauterkeitskommission wegen Verletzung der vorliegenden Konvention gegen eines der beteiligten Institute wird dem VSKF und dem SLV zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gebracht. Das betroffene Institut verpflichtet sich, bei festgestellten Missachtungen der vorliegenden Konvention eine ohne weitere Abklärung durch den Vorstand des VSKF bzw. den Vorstand des SLV in Gewichtung der Schwere des betreffenden Verstosses nach Ermessen festzusetzende Konventionalstrafe in der Höhe von maximal CHF 100'000.00 an den VSKF bzw. den SLV zu bezahlen, je nachdem, ob eine Werbung für Privatkredite oder für Konsumentenleasing inkriminiert wurde. Eine gestützt auf Art. 36b KKG ausgefallte Busse ist an die festgesetzte Konventionalstrafe anzurechnen. Wurde die Konventional-

strafe vor Ausfällung der Busse gemäss Art. 36b KKG bereits bezahlt, so hat das betreffende Institut einen Anspruch auf Rückerstattung des der Busse entsprechenden Betrages, maximal jedoch des Betrages der effektiv bezahlten Konventionalstrafe.

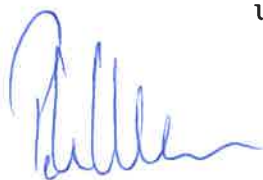
Gelder aus solchen Konventionalstrafen sind durch den VSKF und den SLV zweckgebunden für ihre Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vollzug der Konvention und für Unterstützung der vorne in C.3 genannten Schulungsmassnahmen zu verwenden.

#### **E. Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die vorliegende Konvention tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist unbefristet gültig. Eine Kündigung (unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten) ist lediglich bei massgeblicher Änderung der auf das Konsumkreditgeschäft anwendbaren Gesetze und Verordnungen oder bei einer Aufgabe der Geschäftstätigkeit des betreffenden Institutes im Konsumkreditbereich möglich.

Zürich, 27. November 2015

Für den Verband Schweiz. Kreditbanken  
und Finanzierungsinstitute:



Peter Schnellmann,  
Präsident



RA Dr. Robert Simmen,  
Geschäftsführer

Zürich, 27. November 2015

Für den Schweiz. Leasingverband (SLV):



Roland Brändli,  
Präsident



RA Dr. Markus Hess,  
Geschäftsführer